



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

38. Jahrgang

Herzogenrath, den 05.02.2015

Nummer: 2

Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2015

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2015 vom 03.02.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Herzogenrath im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 03.02.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2015 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath und Merkstein

1. Frühlingsfest, Sonntag, 29.03.2015
2. Burgfest, Sonntag, 07.06.2015
3. Oktoberfest, Sonntag 11.10.2015
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 13.12.2015

b) Kohlscheid

5. Osteraktion, Sonntag, 22.03.2015
6. Maiaktion, Sonntag, 17.05.2015
7. Stadtfest, Sonntag, 06.09.2015
8. Weihnachtsaktion, Sonntag, 29.11.2015

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22.03.2015 in Kraft und mit Ablauf des 13.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 13.01.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2015

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath für Altweiberfastnacht 2015 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist innerhalb der unter Ziffer 3 beschriebenen Fläche in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für: Altweiberfastnacht Donnerstag, 12.02.2015 von 8.00 Uhr bis Freitag, 13.02.2015, 08.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich des Bergerparkplatzes (erste und zweite Fahrgasse rechts des Parkplatzes an der Bergerstraße). Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit vielen Jahren wird von Teilen der Herzogenrather Bevölkerung sowie Besuchern auf den Straßen in Herzogenrath, insbesondere im und am Festzelt auf dem Parkplatz Bergerstraße, der Höhepunkt des Straßenkarnevals gefeiert.

Besonders der Bereich der Veranstaltungsfläche vor und innerhalb des Festzeltes auf dem Parkplatz Bergerstraße hat sich nach den Feststellungen der Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst als Hauptanziehungspunkt für die zumeist jugendlichen Feiernden des Festzeltes herausgestellt.

Dabei werden im öffentlichen Straßenraum, insbesondere im direkten Umfeld des Festzeltes, regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben oder über den Ausschank im Festzelt vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht. In früheren Jahren (besonders in 2013) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Der vermehrte Alkoholenuss steigert zudem bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Abgeschlagene Flaschen oder andere Glasgegenstände werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt; die Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. Unbeteiligte Personen erleiden vermeidbare Verletzungen. So geschehen im letzten Veranstaltungsjahr.

Das Scherbenmeer führt schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Herzogenrath sowie des Fachbereichs Bau- und Betrieb mitunter zu regelmäßigen Reifenschäden.

Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienstesatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Die Erfahrungen, gerade aus 2013, haben gezeigt, dass die bestehenden intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit mit dem Veranstalter, dem Ausschankbetreiber und verschiedener Behörden nicht ausreichen, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern. Aus diesem Grund haben wir erstmalig in 2014 ein Glasverbot vor und im Karnevalszelt für Altweiberfastnacht verfügt. Nach Rücksprache mit dem Rettungsdienst hat es keine Schnittverletzungen gegeben. Auch der Veranstalter und der Ausschankbetreiber waren positiv überrascht, wie gut das Glasverbot von den Besuchern angenommen wurde und begrüßen ein Glasverbot.

Zu 1. Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher der Karnevalsveranstaltung auf dem Bergerparkplatz Getränke in Glasbehältnissen zum und in das Festzelt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen. Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Altweiber Donnerstag stark frequentierten Bergerparkplatz im Bereich des Festzeltes abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2013 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden. Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend bleiben hiervon unberührt.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Für Getränkelieferanten und angrenzende Bewohner des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke für den Ausschank innerhalb des Bereiches nach Ziffer 3 anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen. Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum innerhalb des Bereiches nach Ziffer 3 wird dem Verantwortlichen für das Festzelt sowie dem Verantwortlichen für den Ausschank innerhalb der Veranstaltungsfläche, der üblicherweise Glasflaschen etc. verkauft, mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2. Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2012 und 2013 wurden dabei berücksichtigt. An dem aufgeführten Tag ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

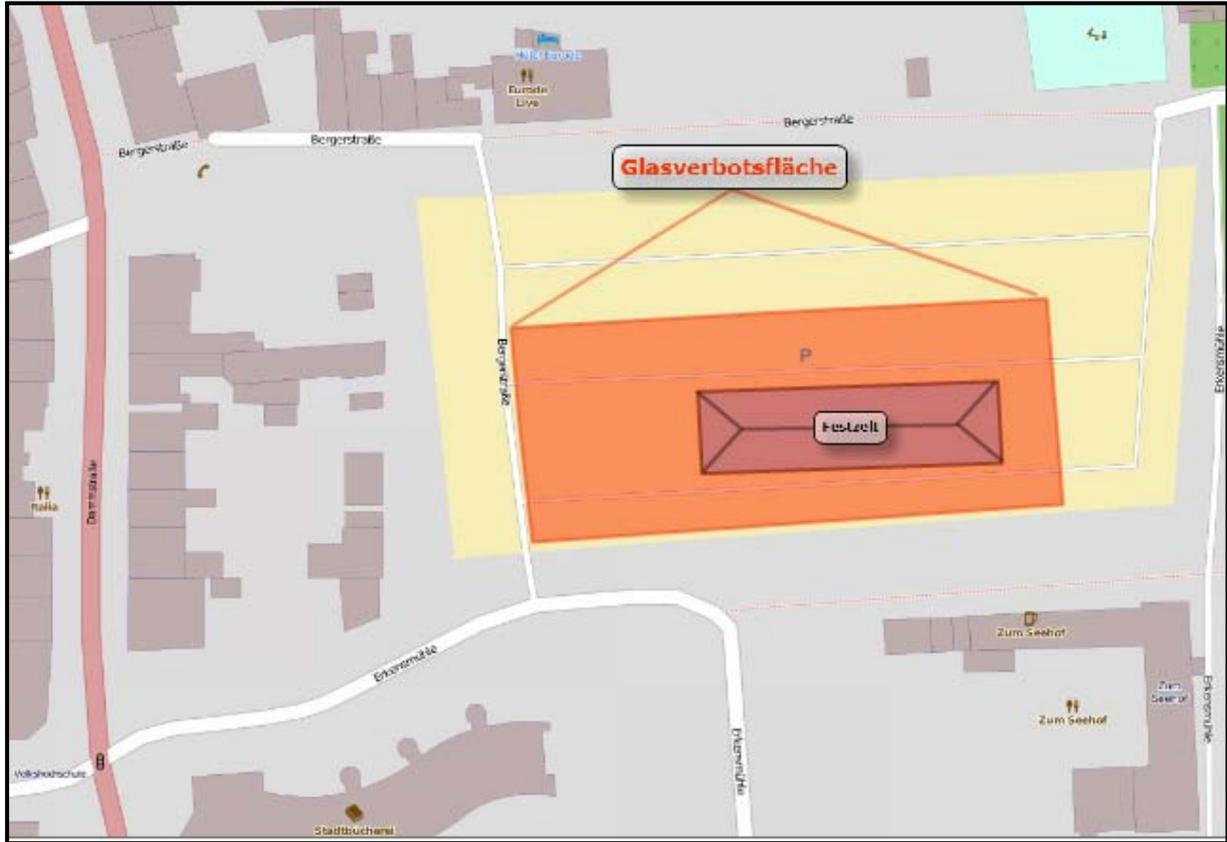
Zu 3. Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich. Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich des Parkplatzes an der Bergerstraße beschränkt.

Zu 4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des Bereiches zu Ziffer 3 ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5. Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW. Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind.

Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird. Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Karte der Glasverbotszone



Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 27.01.2015
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2015

Aufstellung des Bebauungsplanes II/68 "Kamperstraße" der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/68 „Kamperstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Kohlscheid zwischen Südstraße, beidseitig der Kamperstraße bis hin zur Forstheider Straße liegenden Bereich. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Im genannten Planbereich sollen neue Bauflächen entwickelt werden.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 02.02.2015
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs II/68 „Kemperstrasse“
Stand 02/2015



Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2015**Gestaltungssatzung für den Bereich der „Oberen Dechenstraße“ in Merkstein****Grundlage des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (**GV NRW. S. 878**) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), folgende Satzung beschlossen:

Siedlungscharakter – Architektur

Seit der kommunalen Neugliederung 1972 bilden die vormalig selbstständigen Gemeinden Herzogenrath, Kohlscheid und Merkstein das **Stadtgebiet Herzogenrath**.

Mit dem Beginn des Steinkohlebergbaus in der bislang fast ausschließlich ländlichen Gemeinde **Merksteins** setzte nach 1900 ein allmählicher, nachfolgend stärker werdender, grundlegender Wandel mit wachsenden Einwohnerzahlen und Entwicklungen im Wohnungs- und Siedlungsbau sowie einem Ausbau der Infrastruktureinrichtungen ein. Zu den bäuerlichen Ansiedlungen kamen Bergarbeitersiedlungen. Allein von 1925 bis 1930 nahm die Bevölkerung um 1.600 Personen zu.

Nach dem zweiten Weltkrieg bis 1962 wurden in Merkstein fast 1.000 neue Wohneinheiten errichtet. In dieser Zeit sind in Merkstein deutliche Parallelen zwischen dem Ansteigen der Förderleistung, der damit verbundenen Personalentwicklung im Bergbau und der Siedlungsentwicklung zu erkennen. Durch die drohende Stilllegung der Grube Adolf und dem damit verbundenen Belegschaftsabbau hielten sich die Siedlungsgesellschaften nach 1963 mit der Bautätigkeit deutlich zurück, so dass dem individuellen Einfamilienhausbau verstärkt Bedeutung zukam.

Im Jahre 1910/11 wurde im Auftrag des EBV mit dem Bau der Bergarbeiterkolonie Streifeld begonnen. Sie war ursprünglich, wie die Kruppsiedlung in Essen, als Gartenstadt geplant. Es gibt einige Parallelen und auch die „Alte Kolonie“ hat noch diese besondere Atmosphäre. Der Bau der Häuser entlang der Dechenstraße zwischen Heinitz- und Theklastraße begann 1926. Sie gehören zu der dritten Bauphase der Kolonie. Hier wurden überwiegend Doppelhäuser aus Backstein gebaut.

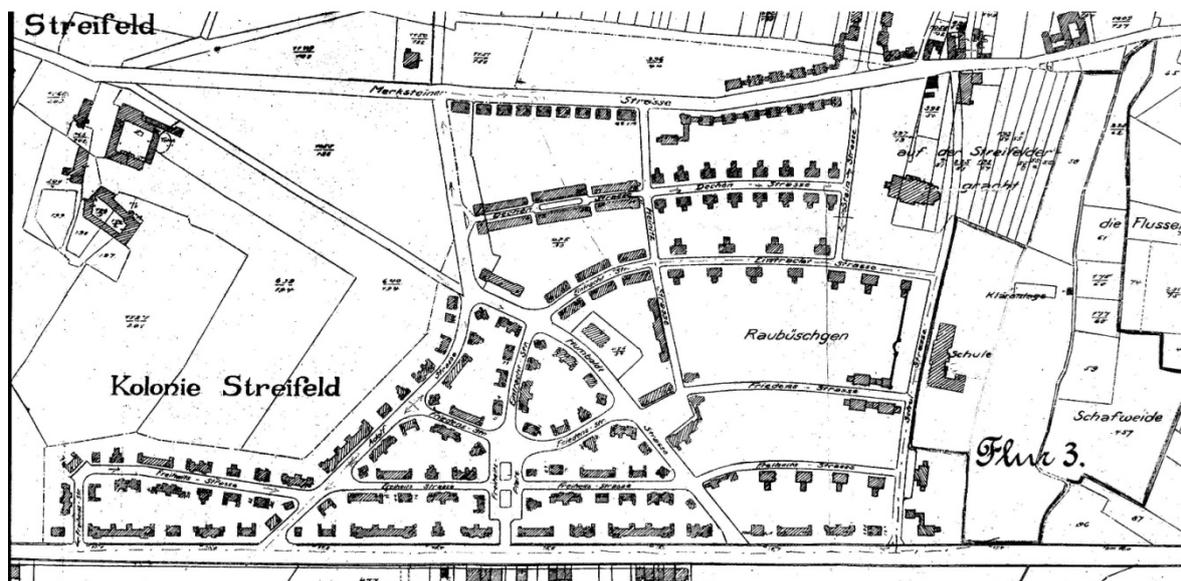


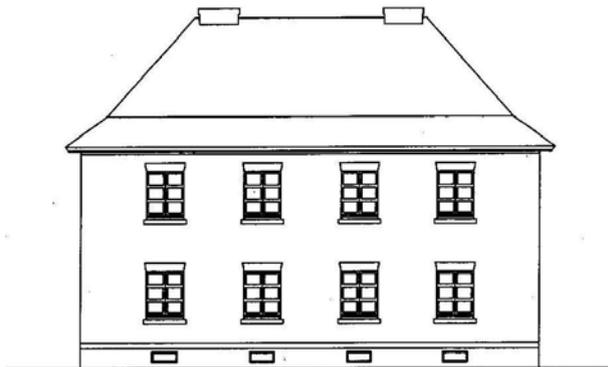
Abbildung 1: Lageplan von 1926

(Quelle: Stadtarchiv)

Diese alten Siedlungsstrukturen sind entlang der oberen Dechenstraße noch erkennbar. Insgesamt wurden in diesem Bereich 12 Doppelhäuser und 4 Einzelhäuser erbaut. Ein Doppelhaus wurde abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Die markanten Eckhäuser Dechenstraße 59 und 60 sowie Heinitzstraße 8 und 10 sind noch erhalten. Sie sind als Einzelgebäude mit einem Zeltdach errichtet worden und haben eine Eingangsfunktion für diesen Straßenabschnitt.



Abbildung 2: Dechenstraße, erbaut 1926 (Quelle: „Heimatblätter des Landkreises Aachen von 1937)



In der Dechenstraße findet man neben den Eckbauten zwei unterschiedliche traufständige Gebäudetypen. Es wurden zweigeschossige Doppelhäuser mit Walmdach (Typ 1 siehe Abbildung 3) und Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss und einer mittigen Giebelwand (Typ 2 siehe Abbildung 4) errichtet.

Abbildung 3

Verschiedene Fassaden, die ehemals rot-braun verklindert waren, wurden im Laufe der Jahre unterschiedlich gestaltet. Auch die Fensterformate wurden teilweise verändert.

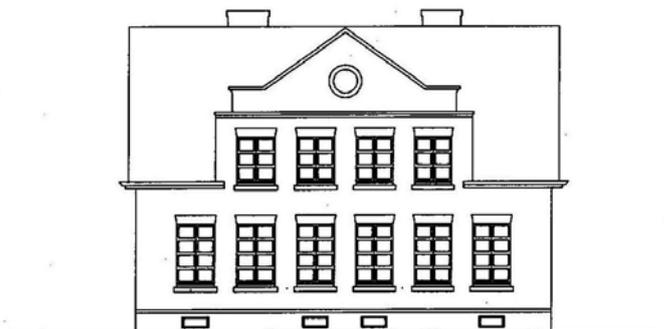


Abbildung 4

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Merkstein und betrifft die Grundstücke entlang der Dechenstraße zwischen der Heinitz- und der Theklastraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,25 ha. Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Plan (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Eine planungsrechtliche Beurteilung erfolgte entsprechend den Festsetzungen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans III/54 nach § 30 BauGB.

§ 2 Bauformen und Fassadengestaltung

(1) **Fronten** von Neubauten und Veränderungen an vorhandenen Gebäudefronten sollen sich gemäß dem ursprünglichen Siedlungscharakter einfügen. Sie müssen in den wesentlichen Details den historischen Vorgaben entsprechen.

Die **Fassaden** der historischen Hauptbaukörper sind in der ursprünglichen Gliederung zu erhalten und im Falle einer Sanierung wieder herzustellen. Sind schützenswerte Elemente bei einer vorangegangenen Sanierung bereits verlorengegangen, sind auch Ausnahmen möglich. Eine genaue Abstimmung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

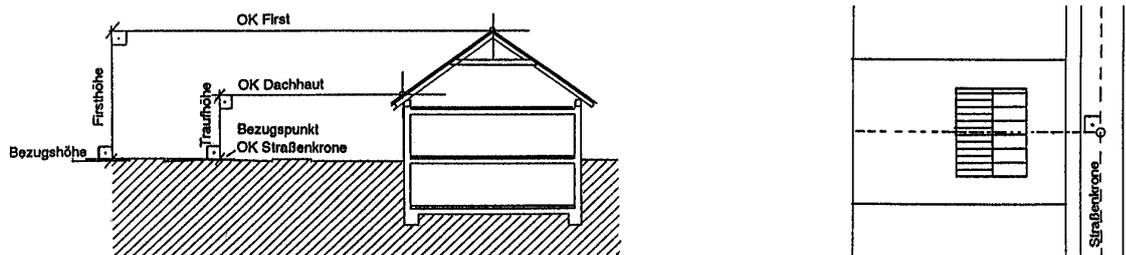
(2) Die als Anlage beigefügten zeichnerischen Festsetzungen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans III/54 haben weiterhin Rechtskraft. Nur die Gebäudehöhen der Hauptgebäude und die Dachformen und Höhen der Anbauten werden abweichend festgesetzt.

(3) Die maximalen **Trauf- und Firsthöhen** werden gemäß der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes III/54 wie folgt festgesetzt:

Die derzeitigen Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude entlang der Dechenstraße werden im Bestand festgeschrieben. Sie sind zu messen zwischen der Straßenkrone der Dechenstraße und der Mitte des jeweiligen Gebäudes.

Auf Grund der verschiedenen Gebäudetypen werden im Rahmen der Gestaltungssatzung die Höhen nun konkretisiert. Die Höhen des Gebäudetyps 1 werden auf 6,20 m für die Traufhöhe und 10,20 m für die Firsthöhe festgesetzt. Beim Gebäudetyp 2 und den Eckhäusern wird die Traufhöhe auf 4,00 m und die Firsthöhe auf 9,00 m festgesetzt. Eine Unterschreitung um maximal 0,50 m ist zulässig. Wird bei dem Gebäude ein Sockel errichtet, können die festgesetzten Maße um die Sockelhöhe, maximal um 0,80 m überschritten werden.

Diese Höhenangaben beziehen sich auf die Höhenlage des Mittelpunktes der Oberfläche der Straßendecke, der sich in Verlängerung der Mittelachse des Gebäudes rechtwinklig zur nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie befindet.



(4) **Anbauten** mit Satteldach sind gemäß den historischen Vorgaben eingeschossig mit einer maximalen Traufhöhe von 2,65 m und einer maximalen Firsthöhe von 5,25 m zulässig. Wird ein Sockel errichtet, können die festgesetzten Maße um die Sockelhöhe, maximal um 0,80 m überschritten werden. Für Anbauten, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer mit einer maximalen Höhe von 3,20 m zulässig, wenn diese das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

(5) Die historischen **Maueröffnungen** an vom Straßenraum einsehbaren Außenwänden sind zu erhalten. Zusätzliche Tür- und Fensteröffnungen und die Vergrößerung oder Verkleinerung von Öffnungen sind nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um die Rückführung ursprünglich vorhandener historischer Öffnungen. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig.

(6) **Rollläden** sind zulässig, wenn der Kasten bündig mit der Außenkante abschließt. Außen aufgebrachte Rollläden sind nur auf den rückwärtigen Fassaden zulässig.

(7) Die vom Straßenraum einsehbaren **Außenwände** sind als Klinkerfassade in rot-braun zu gestalten. Eine Putzfassade ist für die historische Siedlungsstruktur untypisch. Sollte ein Haus aus energetischen Gründen trotzdem verputzt werden, muss die Fassade in einem der Klinkerfarbe ähnlichen Ton angestrichen werden. Als Grundfarbe ist die RAL-Farbe Oxidrot Nr. 3009 zu verwenden. Sie ist in verschiedenen Abstufungen mit der Farbe Weiß und Mischungen mit dem Farbton Ocker und geringfügigen anderen Beimischungen gemäß der vorliegenden Farbtafel zulässig. Die Farbtafel ist Bestandteil dieser Satzung.

(8) **Doppelhäuser** sowie benachbarte Garagen und Carports müssen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dazu zählen eine gemeinsame Trauf- und Firsthöhe sowie einheitliche Dachformen, Dachneigungen und farblich einheitlichen Dacheindeckungen. Auch die Fassadengestaltung ist im Wesentlichen einheitlich auszuführen.

(9) **Satellitenempfangsanlagen** in Form von Satellitenschüsseln dürfen nur auf der dem Straßenraum abgewandten Seite angebracht werden.

§ 3 Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten

(1) Die Dächer sind entsprechend der in der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes III/54 zeichnerisch dargestellten Firstrichtung zu gestalten. Im gesamten Plangebiet sind bis auf die Eckbauten grundsätzlich nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigungen für Satteldächer sind auf 32 bis 45 Grad beschränkt.

(2) Zusätzlich sind Flachdächer für untergeordnete Gebäudeteile, Dachaufbauten, Gauben, Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig.

(3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur an der dem Straßenraum abgewandten Seite des Gebäudes zulässig.

(4) Dachgauben an der dem Straßenraum zugewandten Gebäudeseite sind nur gemäß der historischen Vorgaben bei den Eckbauten zulässig.

(6) Die äußere Gestaltung der Dachhaut bei Satteldächern darf nur mit anthrazitfarbenen Dachziegeln ausgeführt werden. Glänzende Dachziegel sind nicht gestattet. Besondere Dacheindeckungen können zugelassen werden, wenn sie zur regenerativen Energiegewinnung notwendig sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Bauform und Fassadengestaltung gem. § 2
2. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten gem. § 3

zuwider handelt. Auf die Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin rechtmäßig vorhandene Bebauung ist in ihrem Bestand geschützt.

Hinweise

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 02.02.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Stadtteil Merkstein

Gestaltungssatzung "Obere Dechenstraße"

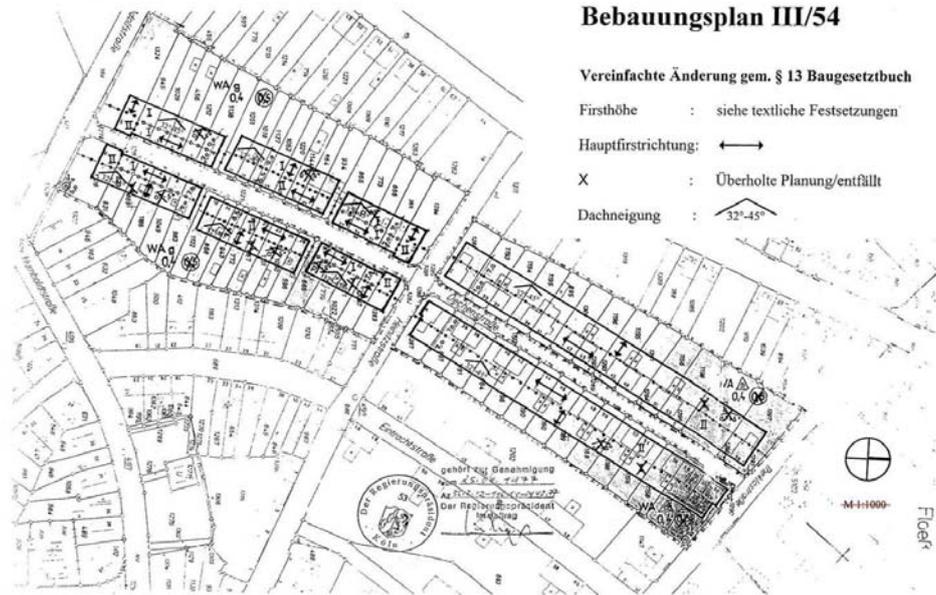
Maßstab 1:1.000

Geltungsbereich

Stand 08/2014

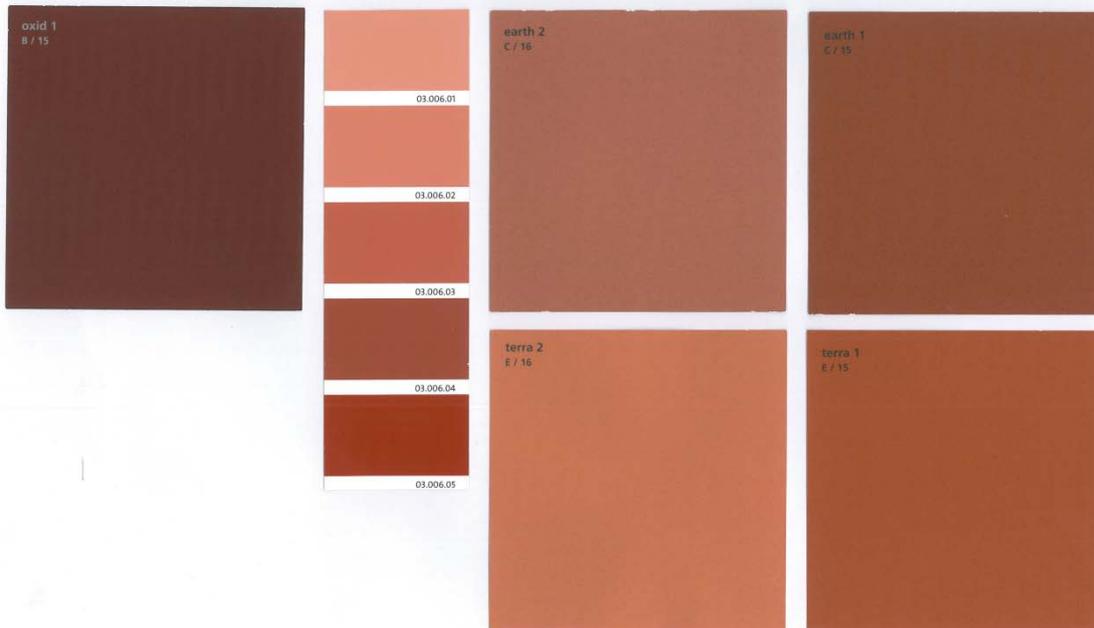


Anlage 2



Anlage 4 zur Gestaltungssatzung Dechenstraße

Farbtafel für die Fassadengestaltung



Grundfarbe ist die RAL-Farbe Oxidrot Nr.:3009. Sie ist in verschiedenen Abstufungen mit der Farbe Weiß und Mischungen mit dem Farbton Ocker und geringfügigen anderen Beimischungen zulässig.

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Personal u. Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Personal u. Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath